



Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture

Europäischer Verband für Geflügel, Tauben, Vogel, Kaninchen und Caviazucht

Reglement zur Durchführung Rassebezogener Europaschauen Sparte Cavia

Einleitung

Europaschauen für einzelne Rassen oder Rassegruppen können gemäss Artikel 12.11 der Statuten der Entente Européenne (EE) mit Zustimmung der Sparte Cavia durchgeführt werden.

Diese Ausstellungen bieten für bestimmte Rassen einen besseren Vergleich des europäischen Zuchtstandes als auf der „allgemeinen“, alle drei Jahre von der EE vergebenen Europaschau aller Sparten.

Sie sollen den Stellenwert der grossen Europaschau nicht gefährden und folgende Bezeichnung führen:

„Rassenname“ EUROPASCHAU
Unter der Schirmherrschaft der Sparte Cavia
in der Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture
Europäischer Verband für Geflügel, Tauben, Vogel, Kaninchen und Caviazucht

Für die Durchführung dieser Veranstaltungen müssen folgende Regeln beachtet werden, die in Anlehnung an das Reglement für Europaschauen der EE wie folgt festgelegt sind:

1. Bewerbung

1.1. Die Durchführung einer RASSEBEZOGENEN EUROPASCHAU kann von Mitgliedsverbänden der EE in der Sparte Cavia beantragt werden.

Diese Bewerbung muss bis zum 1. März des vorherigen Jahres schriftlich bei dem Vorsitzenden der EE Sparte Cavia vorliegen. Für die Vergabe ist die Spartenversammlung zuständig; deshalb muss sie auf der Tagungsordnung der Spartensitzung aufgeführt werden.

1.2. Bei der Bewerbung müssen folgende Angaben und Informationen mitgeteilt werden:

- ➔ Veranstalter (Verband, Sonderverein, Verein usw)
- ➔ Kontaktpunkt (Verantwortlicher – Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse usw.)
- ➔ Ort und Zeitpunkt der Ausstellung
- ➔ Rasse / Rassen
- ➔ Länder welche sich beteiligen
- ➔ Voraussichtliche Anzahl der Tiere

1.3. Es ist möglich dass eine RASSEBEZOGENE EUROPASCHAU gleichzeitig mit einer anderen Schau (z.B. Nationalschau / Sommerschau) durchgeführt wird.

1.4. Die Durchführung einer RASSENBEZOGENEN EUROPASCHAU unterliegt den Bestimmungen und der Genehmigung des Verbandes, in dessen Bereich sie stattfindet und ist bei diesem anzumelden. Bei unterschiedlichen Bestimmungen zwischen dem Verband in dem die Schau stattfinden soll und denen der EE, gelten die Bestimmungen des EE-Reglements.

Die behördlichen Vorschriften des Landes, in dessen Bereich die Schau stattfindet, sind zu beachten.

1.5. Für eine RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU ist einreihiger Aufbau sehr zu empfehlen.

2. Termine

2.1. RASSENBEZOGENE EUROPASCHAUEN dürfen auf europäischer Ebene nur einmal jährlich pro Ausstellungsaison für eine Rasse oder Rassengruppe durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Ausstellungsaison, in der eine „allgemeine Europaschau“ für alle Sparten durchgeführt wird (Terminschutz). Vergleichbare Ausstellungen können dann nur als internationale Ausstellungen durchgeführt werden, wobei ebenfalls der Terminschutz gemäss Artikel 2.1 und 2.2 des Reglements für Europaschauen zu beachten ist.

3. Beteiligung

3.1. Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter, die Mitglied in einem Verband sind, der dem Europaverband für Geflügel, Tauben, Vogel, Kaninchen und Caviazucht (EE) angeschlossen ist.

4. Rassen

4.1. Für alle Rassen und Farbschläge, die im Europastandard 2007 der Sparte Caviar aufgeführt oder ergänzt sind, kann eine RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU durchgeführt werden.

5. Anmeldung der Tiere

5.1. Die angemeldeten Tiere müssen zu der Rasse gehören wofür die RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU durchgeführt wird.

5.2. Aussteller, die sich mit ihren Tieren an der RASSENBEZOGENEN EUROPASCHAU beteiligen, können jedoch auch andere Rassen ausserhalb der RASSENBEZOGENEN EUROPASCHAU an der nationalen Schau ausstellen.

6. Preisrichter

6.1. Um eine ordnungsgemässe Bewertung sicherzustellen, soll das Preisrichterkollegium nicht nur aus nationalen Preisrichtern bestehen, sondern es sind im angemessenen Umfang auch Preisrichter der Europäischen Standard Kommission der Sparte Caviar (ESKC) oder aus den beteiligten Ländern zu verpflichten.

Zur Bewertung sollen möglichst Preisrichter eingesetzt werden, die an den Preisrichter-Seminaren der EE oder nachweislich an den Folge-Seminaren in den jeweiligen Ländern, teilgenommen haben.

6.2. Bei der Verpflichtung der Preisrichter sollen die Rassen angegeben werden, auf dem Gebiet sie spezialisiert sind, entweder weil sie diese Rassen selber züchten oder gezüchtet haben oder hierfür in Spezialklubs tätig sind.

6.3. Das Preisrichterkollegium untersteht an jeder RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU einem Obmann, der meistens aus dem Organisationsland verpflichtet wird.

Preisrichter werden im Einvernehmen mit dem Spartenvorsitzenden eingeladen.

Die Preisrichter werden frühzeitig verpflichtet, sodass ihre Namen im Ausstellungsprogramm und den Anmeldeformularen aufgeführt werden können.

6.4. Alle Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Preisrichter werden von der Ausstellungsleitung getragen. Ausländische Preisrichter werden bei einem Bewertungstag für mindestens zwei Hotelübernachtungen entschädigt auf der Basis eines Doppelzimmers.

Die Reisekosten der Preisrichter werden nach Vorlage des Beleges für die Bahnfahrt 2. Klasse abgerechnet. Preisrichter, die mit dem Auto anreisen, werden auf Basis von €0,30 pro Kilometer entschädigt.

Ein Preisrichter Honorar gibt es an RASSENBEZOGENE EUROPASCHAUEN nicht.

7. Bewertung

7.1. Die Caviars werden in drei Klassen bewertet, wie folgt:

A-Klasse – ab 9 Monate

B-Klasse – von 6 bis 9 Monate

C-Klasse – von 3 bis 6 Monate

E-Klasse – noch nicht in dem Europastandard anerkannte Rassen / Farbschläge)

7.2. Die Bewertung erfolgt nach dem Europastandard für Caviars (2007), wobei folgende Wertnoten vergeben werden:

✓ 98 – 100 Punkte	=	Vorzüglich	(V)
✓ 95 – 97.5 Punkte	=	Hervorragend	(HV)
✓ 92 – 94.5 Punkte	=	Sehr Gut	(SG)
✓ 90 – 91.5 Punkte	=	Gut	(G)
Unter 90 Punkte	=	Nicht Befriedigend	(NB)

7.3. Bei der Beurteilung ist für jede der sieben Positionen auf der Bewertungskarte einen Einzelwert festzulegen.

Alle 7 Positionen, unter Aufgabe der rassespezifischen Rassenmerkmale in Position 4, 5 und 6, müssen auf der Bewertungskarte vorgedruckt sein. Beispiel:

Einfarbige:

Zeichnungsrasen:

Position 1 – Typ und Bau

Position 2 – Kopf, Augen und Ohren

Position 3 – Behaarungslänge und -dichte

Position 4 – Deckfarbe;

Position 5 – Bauchfarbe;

Position 6 – Unterfarbe

Position 7 – Kondition und Pflegezustand

Position 1 – Typ und Bau

Position 2 – Kopf, Augen und Ohren

Position 3 – Behaarungslänge und -dichte

Position 4 – Kopfzeichnung / Abzeichen

Position 5 – Körperzeichnung / Abzeichen

Position 6 – Farbe und Farbverteilung

Position 7 – Kondition und Pflegezustand

Zuletzt ist eine Gesamtnote zu vergeben. Sie ist die Summe der Punktzahlen der sieben Einzelpositionen. Es können in allen sieben Positionen auch halbe Punkte abgezogen werden.

7.4. Zur einheitliche Bewertung sollte wie folgt bewertet werden:

- Bei der Vergabeung der vollen Punktzahl in einer Position = V = Vorzüglich
- Beim Abzug von einem halben Punkt in einer Position = HV = Hervorragend
- Beim Abzug von einem ganzen Punkt in einer Position = SG = Sehr Gut
- Beim Abzug von 1,5 Punkte in einer Position = IMMER BEGRÜNDUNG
- Beim Abzug in der Position 7 - Pflegezustand = IMMER BEGRÜNDUNG

7.5. Jeder Ausschluss ist zu begründen; dabei muss ein zweiter Richter oder Obmann hinzugezogen werden.

7.6. Für die Vergabe der hohen Punktzahlen von 98 bis 100 Punkte (Vorzüglich) ist immer eine Bestätigung eines Obmannes mittels seiner Unterschrift notwendig.

7.7. Anmeldungen in der E-Klasse müssen von einem nationalen Standard (wenn möglich nach gleichem Schema vom Europastandard) in einer der drei offiziellen EE Sprachen, begleitet sein.

8. Preise

8.1. Die EE stellt für jede Rasse eine Medaille zur Verfügung.

8.2. Urkunden und Siegermedaillien werden von der Cavia Sparte zur Verfügung gestellt (siehe unter 9).

8.3. Die Preisausschüttung wird vom Veranstalter in Überlegung mit dem Sparten Vorsitzenden gemacht. Alle auszugebenden Preise müssen bei der Bewerbung und im Ausstellungsprogramm genannt sein.

9. Europa Champion

Der ‚Europa-Champion‘ Titel kann nach dem Reglement für Europaschauen, Artikel 10.2. nach folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

9.1. Bei 20 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, die aus mindestens 2 Ländern stammen, wird der Titel ‚Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier mit einer Gold Medaille ausgezeichnet. Der Zweit- und Drittplazierte, könnte mit einer Silber- und Bronze Medaille ausgezeichnet werden.

9.2. Sofern einzelne Farbschläge oder Farbe-Kategorien der Rassen die Voraussetzungen (20 Tiere aus 2 Ländern) erfüllen, kann innerhalb dieser Farbschläge / Farbe-Kategorien weitere ‚Europachampion‘ Titel vergeben werden.

Auch hier können der Zweit- und Drittplazierte mit einer Silber- oder Bronze Medaille ausgezeichnet werden.

9.3. Sind pro Rasse 40 oder mehr Tiere aus 3 Ländern angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den ‚Europachampion‘ Titel zuerkannt.

Auch hier können der Zweit- und Drittplazierte mit einer Silber- oder Bronze Medaille ausgezeichnet werden

Vorsitzende: Evelyne van Vliet, Yew Tree Cottage, Little Sodbury, Bristol, BS37QB, England, Tel./Fax: 0044 1454 329233

Sekretärin: Gaby Prust, Hauptstrasse 88, D-97906 Faulbach, Deutschland, Tel./Fax: 0049 93 929 36699

9.4. Sofern einzelne Farbschläge oder Farbe-Kategorien der Rassen die Bedingungen (40 Tiere aus 3 Ländern) erfüllen, kann in diesen Farbschlägen / Farbe-Kategorien ebenfalls auf das beste männliche und das beste weibliche Tier der 'Europachampion' Titel vergeben werden.

Auch hier können der Zweit- und Drittplazierte mit einer Silber- oder Bronze Medaille ausgezeichnet werden

9.5. Für die Vergabe des ‚Europachampion‘ Titels, muss mindestens das Prädikat – „hervorragend“ / 96 Punkte erreicht sein.

9.6. Die Sparte Cavia stellt dem Gewinner des ‚Europachampion‘ Titels eine angemessene Urkunde zur Verfügung, auf der folgende Daten festgehalten sind:

- ⇒ Rasse
- ⇒ Farbschlag und Geschlecht
- ⇒ Bewertung / Punktzahl
- ⇒ Art der Europaschau –genaue Bezeichnung (siehe Vorlage)
- ⇒ Ort, Land und Datum der Europaschau
- ⇒ Name des Ausstellers
- ⇒ Unterschrift des Sparten Vorsitzenden und des Preisrichters
- ⇒ Eventuell ein Foto des Siegers

9.7. Die Urkundenvordrucke sind beim Cavia-Sparten Vorsitzenden nach Meldeschluss zu bestellen.

Wenn möglich, muss die Urkunde am Ausstellungstag gefertigt und dem Aussteller ausgereicht werden.

9.8. Kollektionen können an einer RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU nicht ausgestellt werden, weil ‚Europameister‘ ausschliesslich an der „allgemeinen Europaschau für alle Sparten“ vergeben werden können .

10. Jugend Europaschau

10.1. Es ist sehr wichtig um die Jugend als Cavia Aussteller zu aktivieren, anregen und begleiten. Darum ist es sehr wünschenswert um bei RASSENBEZOGENE EUROPASCHAUEN Klassen für Jugend Aussteller im Programm einzugliedern. Es ist Jungzüchter bis zu 18 Jahre gestattet ihre Cavia in diesen Klassen auszustellen.

10.2. Pro 10 angemeldeten Tiere in der Jugendklasse, die aus mindestens 2 Ländern stammen, wird der Titel ‚Jugend-Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier mit einer Gold Medaille ausgezeichnet. Der Zweit- und Drittplazierte, könnte mit einer Silber- und Bronze Medaille ausgezeichnet werden.

10.3. Sind 20 oder mehr Tiere aus 3 Ländern in der Jugendklasse angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den ‚Jugend-Europachampion‘ Titel zuerkannt.

Auch hier können der Zweit- und Drittplazierte mit einer Silber- oder Bronze Medaille ausgezeichnet werden.

10.4. Für die Vergabe des ‚Jugend-Europachampion‘ Titels, muss mindestens das Prädikat „ sehr gut“ / 94 Punkte erreicht sein.

11. Bearbeitung

11.1. Es können folgende Gebühren erhoben werden:

„Europachampion“ Urkunde	€ 2,-	Stück
„Jugend-Europachampion“ Urkunde	€ 2,-	Stück
Sieger Medaillen (Gold, Silber und Bronze)	€ 15,-	Stück
Jugend-Sieger Medaillen (Gold, Silber und Bronze)	€ 7,50	Stück

11.2. Es wäre sehr wünschenswert wenn spezielle Posters verfertigt werden könnten, damit ausreichend Werbung für die RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU während der vorherigen Ausstellungssaison in den angeschlossenen Ländern gemacht werden kann.

11.3. Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

11.4. Die Ausstellungsleitung stellt dem Vorsitzenden und Sekretär der Sparte Cavia, sowie allen amtierenden Preisrichter einen gratis Katalog zur Verfügung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäss für beide Geschlechter.

12.2. Zurzeit ist dem Niederländischen Cavia Klub (NCC) am 7. und 8. Juni 2008 in Twello (Apeldoorn) (NL) genehmigt nach diesem Entwurf Reglement eine RASSENBEZOGENE EUROPASCHAU für Glatthaar - Agouti, Argente, Einfarbig und Zeichnung abzuhalten.

13. Inkrafttreten

13.1. Der Entwurf dieses Reglements wurde am 18. Mai 2007 in Piestany/Slowakei durch die Cavia Sparte Mitgliederversammlung der EE besprochen und genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Piestany, 18. Mai 2007

Evelyne van Vliet
Vorsitzender

Gaby Prust
Sekretär